

Berliner Tabelle ab 1. Januar 2002 als Vortabelle zur Düsseldorfer Tabelle

Die Tabelle geht aus von den in Art. 1 § 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Regelbetrag-Verordnung v. 8. 5. 2001 festgesetzten Euro-Regelbeträgen ab 1. Januar 2002 für das in Art. 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet (BGBl 2001 I 842) und nennt in Ergänzung der Düsseldorfer Tabelle (Stand: 1. Januar 2002) die monatlichen Unterhaltsrichtsätze der im Beitrittsteil des Landes Berlin wohnenden unverheirateten Kinder, deren Unterhaltsschuldner gegenüber insgesamt drei Personen (einem Ehegatten und zwei Kindern) unterhaltspflichtig ist und ebenfalls im Beitrittsteil wohnt.

Die Vomhundertsätze Ost ab Gruppe b) sind gemäß § 1612a II S. 1 BGB zu errechnen (z. B. 245 EUR :174 EUR = 145,9 %). Die 135 %- Grenze Ost für die Kindergeldanrechnung nach § 1612b V BGB beträgt in den drei Altersstufen 235 EUR bzw. 285 EUR bzw. 337 EUR. Die 150 %-Grenze Ost für das Vereinfachte Verfahren (§ 645 I ZPO) beläuft sich in den drei Altersstufen auf 261 EUR bzw. 317 EUR bzw. 374 EUR.

Altersstufen in Jahren (Der Regelbetrag einer höheren Altersstufe ist ab dem Beginn des Monats maßgebend, in den der 6. bzw. 12. Geburtstag fällt.)		0–5 (Geburt bis 6. Geburtstag)	6–11 (6. bis 12. Geburtstag)	12–17 [–20*] (12. bis 18. Geburtstag) * [18. bis 21. Geburtstag, wenn noch in der allg. Schulausbildung und im Elternhaushalt lebend]	Vom- hundert- satz Ost	Vom- hundert- satz West
Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen		Alle Beträge in Euro				
Gruppe						
a)	bis 1000	174	211	249	100	
b)	1000–1150	181	220	259		
	ab 1150	wie Düsseldorfer Tabelle (aber ohne 4. Altersstufe und ohne Bedarfskontrollbetrag)				
Gruppe						
1	Bis 1.300	188	228	269		100
2	1.300-1.500	202	244	288		107
3	1.500-1.700	215	260	307		114
4	1.700-1.900	228	276	326		121
5	1.900-2.100	241	292	345		128
6	2.100-2.300	254	308	364		135
7	2.300-2.500	267	324	382		142
8	2.500-2.800	282	342	404		150
9	2.800-3.200	301	365	431		160
10	3.200-3.600	320	388	458		170
11	3.600-4.000	339	411	485		180
12	4.000-4.400	358	434	512		190
13	4.400-4.800	376	456	538		200
	über 4800	nach den Umständen des Falles				

Anmerkungen zur Berliner Tabelle:

- I. Der monatliche Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen beträgt gegenüber minderjährigen (West) Kindern und gleichgestellten volljährigen Schülern (s. o.*)
- | | |
|--|-------------------|
| 1. wenn der Unterhaltspflichtige erwerbstätig ist: | 775 EUR (840 EUR) |
| 2. wenn der Unterhaltspflichtige nicht erwerbstätig ist: | 675 EUR (730 EUR) |
- II. Der monatliche Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen beträgt gegenüber volljährigen Kindern
- | | |
|--|---------------------|
| 1. wenn der Unterhaltspflichtige erwerbstätig ist: | 925 EUR (1.000 EUR) |
| 2. wenn der Unterhaltspflichtige nicht erwerbstätig ist: | 825 EUR (890 EUR) |
- III. Der monatliche Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen beträgt gegenüber dem getrennt lebenden und dem geschiedenen Ehegatten
- | | |
|--|-------------------|
| 1. wenn der Unterhaltspflichtige erwerbstätig ist: | 880 EUR (950 EUR) |
| 2. wenn der Unterhaltspflichtige nicht erwerbstätig ist: | 775 EUR (840 EUR) |
- IV. Der angemessene Bedarf (samt Wohnbedarfs und üblicher berufsbedingter Aufwendungen, aber ohne Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung) eines volljährigen Kindes, welches nicht gemäß § 1603 II S. 2 BGB gleichgestellt ist, beträgt in der Regel monatlich: 555 EUR (600 EUR)
- V. Der angemessene Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen gegenüber seinen Eltern beträgt mindestens monatlich: 1.155 EUR (1.250 EUR)
- VI. Der angemessene Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen gegenüber der Mutter oder dem Vater (§ 1615I BGB) beträgt mindestens monatlich: 925 EUR (1.000 EUR)

Die Berliner Tabelle als Vortabelle zur Düsseldorfer Tabelle ist anzuwenden, wenn sowohl der Unterhaltsgläubiger als auch der Unterhaltsschuldner im Beitrittsgebiet wohnen. Sie ist nur differenziert anzuwenden in den sog. Ost-West-Fällen, in denen nicht alle Beteiligten im Beitrittsgebiet wohnen. In diesen Mischfällen ist wegen der Regelbeträge der Kinder nach Gruppe a oder Gruppe 1 und wegen des Bedarfs laut Anmerkung IV auf den Kindeswohnsitz und wegen des Selbsthalts des Unterhaltspflichtigen auf dessen Wohnsitz abzustellen. Die Bestimmung eines höheren Unterhaltsbedarfs des Kindes richtet sich – ohne einen Abschlag von den Sätzen der Tabelle – nach den allgemeinen Grundsätzen. Der besseren Übersicht halber sind oben in Klammern die West-Beträge der Düsseldorfer Tabelle bzw. bei den Anmerkungen II und III die West-Beträge des Kammergerichts genannt.

Die grundsätzlich hälftige Anrechnung von Kindergeld auf den Tabellenunterhalt erfolgt nur noch insoweit, als das hälftige Kindergeld zusammen mit dem geschuldeten Tabellenbedarfsbetrag der Düsseldorfer Tabelle [DT] bzw. der Berliner Tabelle [BT] den jeweils geltenden 135 %igen Regelbetrag (das Barexistenzminimum des minderjährigen Kindes) übersteigt (§ 1612b I und V BGB). Der Kindergeldabzug kann mit folgender Formel berechnet werden:

Hälftiges Kindergeld (dieses beträgt nach dem Stand v. 15.5.2001 70 EUR für das 1. und 2. Kind, 77 EUR für das 3. Kind, 90 EUR für das 4. und jedes weitere Kind) + Unterhaltsbedarfsbetrag – 135 %iger Regelbetrag West bzw. Ost (nach dem Wohnsitz des Kindes und seiner Altersstufe) = anzurechnendes Kindergeld (bei einem Negativsaldo entfällt die Anrechnung).

Wegen der für die Zeit ab dem 1. Januar 2002 in Aussicht genommenen Kindergelderhöhungen enthält diese Tabelle - im Gegensatz zur Berliner Tabelle für die Zeit vom 1. Juli 2001 bis 31. Dezember 2001 - noch keine Kindergeldabzugstabellen in Euro für das alte Bundesgebiet und für das Beitrittsgebiet als Anlage. Eine solche Anlage wird aber rechtzeitig mit dem jeweils aktuellen Kindergeldstand veröffentlicht werden.

(Verfasst in Abstimmung mit der Unterhaltskommission des DFGT und mit dem Kammergericht und mitgeteilt von Richter am AmtsG R. Vossenkämper, Berlin)

Quelle: FamRZ